

Düsseldorf, den 15.07.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit heute gilt die neue Coronaschutz-Verordnung des Landes NRW. Diese enthält die für die Jugendarbeit bekannten Regelungen.

Auf zwei Änderungen der Rechtslage möchte ich euch aufmerksam machen:

Nach der Regelung in X. Nr. 5 der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO“ https://www.elagot-nrw.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-12_anlage_zur_coronaschvo_ab_15.07.2020.pdf können Bezugsgruppen nunmehr aus bis zu 20 Personen bestehen. Innerhalb dieser Bezugsgruppen ist kein Mindestabstand einzuhalten. Ebenso ist kein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Veranstaltungen der Jugendarbeit können nach § 7 CoronaSchVO nunmehr mit bis zu 300 Personen (bisher 100 Personen) durchgeführt werden, ohne dass es zuvor eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b CoronaSchVO bedarf. https://www.elagot-nrw.de/wp-content/uploads/2020/07/200712_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020.pdf

Das entsprechende Anwendungsschreiben des MKFFI findet sich hier: https://www.elagot-nrw.de/wp-content/uploads/2020/07/Anwendungsschreiben_MKFFI-CoronaSchVO-14.07.2020-1.pdf

Wir hoffen, dass diese Neuerungen die Durchführung eurer Ferienaktivitäten noch etwas erleichtern!

Mit den besten Grüßen für ein gutes Gelingen!

Stefan Niewöhner – ELAGOT-NRW

Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW - Geschäftsstelle
Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf
Postfach 300339 – 40403 Düsseldorf

Tel. 0211 – 4562-483 - Fax 0211 – 4562-485
www.elagot-nrw.de

